

Der Vermögensbezug des Betrugs im griechischen Strafgesetz von 1834 im Spiegel der europäischen Strafrechtsgeschichte*

Von Nikolaos Pavlakos

I. Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist der Vermögensbezug des Betrugstatbestands im griechischen Strafgesetz von 1834, scil. die Frage, inwieweit der Betrug in jenem Strafgesetz ein Vermögensdelikt darstellte. Das griechische Strafgesetz von 1834 wurde, wie bereits mehrfach angeführt, am 10. Januar 1834 von Georg Ludwig von Maurer während seiner Amtszeit als Regenschaftsmitglied im damals neuen griechischen Staat ausgearbeitet und trat am 19. April 1834 in Kraft.¹ Dass der Betrug heutzutage sowohl in Griechenland als auch in Deutschland – zusammen mit der Untreue – den Dreh- und Angelpunkt des Wirtschaftsstrafrechts und als solcher durchaus ein *Vermögensdelikt* darstellt, liegt auf der Hand: Nach dem Wortlaut vom § 263 d-StGB und Art. 386 grStGB setzt der Betrug unter anderem einen Vermögensschaden voraus.² Daraus ergibt sich unverzüglich, dass die bloße Täuschung, scil. die Verdrehung oder Unterdrückung der Wahrheit, lediglich als Vorstufe des strafbaren Betrugs zu bezeichnen ist.

Jener Vermögenscharakter des Betrugs, den heutzutage jeder Strafrechtsdogmatiker für selbstverständlich hielt, war im Maurer'schen Gesetz jedoch alles andere als selbstverständlich: Der Betrug war dort in den Art. 396 ff.³ erfasst; Art. 396 enthielt den Grundtatbestand des Betrugs, allerdings sucht man in seinem Wortlaut vergeblich nach einem Hinweis auf einen Vermögensbezug (in Gestalt einer Vermögenszufügung, -verschiebung oder -beschädigung) als Tatbestandsmerkmal. Dies könnte zu

* Meinen Dank möchte ich zunächst meiner Lebensgefährtin, Frau *Eirini Serra*, für ihre Unterstützung bei der Vorbereitung des Vortrags aussprechen. Zudem gebührt unsagbar Dank Frau *Afroditi Stergioula*, deren Beitrag bei der Suche nach der griechisch-sprachigen Literatur konstitutiv war. Den MitarbeiterInnen der Bibliothek der Juristischen Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki danke ich ebenfalls für ihre Unterstützung bei der Recherche, insb. Frau *Agni Goutziamani* und Frau *Sofia Apostolidou*.

¹ *Chorafas*, Griechisches Strafrecht, S. 23 (auf Griechisch); *Mpouropoulos*, Auslegung, Bd. 1, S. 4 ff. (auf Griechisch); *Philippides*, ZStW 1958, S. 291, 292 f. (auf Griechisch).

² Zum Betrugsbegriff im deutschen Strafrecht siehe *Schmid*, Der Betrug, S. 19; von der jüngeren Literatur statt vieler *Matt/Renzikowski/Saliger* § 263 Rn. 1; zum entsprechen Begriff im griechischen Strafrecht *Sifnaios/Chalkias*, Strafgesetzbuch, S. 994 (auf Griechisch); *Papadamakis*, Vermögensdelikte, S. 5 ff. (auf Griechisch).

³ Nachfolgend werden alle Artikel des grStGB 1834 ohne Gesetzesbezeichnung verwendet.